

durchstarten
statt
durchdrehen

Ein Handbuch für den gelungenen Start
in die Evangelische Jugendverbandsarbeit

Teil II – Gesetze und Ordnungen

EJBO-Edition

Ausgabe März 2022

Landesjugendversammlung

EVANGELISCHE
JUGEND

BERLIN – BRANDENBURG – SCHLESISCHE OBERLAUSITZ



Hallo

und Herzlich Willkommen in der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Cool, dass Du zu uns gefunden hast!

Es gibt einige Ordnungen und Gesetze, die den Lauf der Dinge in unserem Jugendverband bestimmen. Auf der einen Seite stehen die staatlichen Gesetze, die uns die rechtliche Grundlage für Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit liefern, auf der anderen Seite stehen die kirchlichen Gesetze und Ordnungen, die z.B. die Struktur der EJBO bestimmen. Zu guter Letzt gibt es noch Ordnungen, die wir uns selbst gegeben haben, um die Abläufe in unseren Gremien klar zu regeln.

In diesem Heft findest Du die wichtigsten Informationen zu den staatlichen Gesetzen und das Kirchengesetz, die Rechtsverordnung und unsere innerverbandlichen Ordnungen ausführlich abgedruckt.

Wir hoffen, dass dieses Heft euch eine gute Hilfe sein wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Yannik Reckner

Vorsitzender

Angelina Schwarz

stellv. Vorsitzende

Josefa Friese

Tagungsvorstandsvors.

Inhalt

Hallo	2
Staatliche Gesetze.....	4
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	4
Jugendschutzgesetz (JuSchG).....	6
Jugendmedienschutz	7
Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG).....	8
Der Verhaltenskodex der EKBO.....	9
Kirchliche Gesetze und Ordnungen	11
Kirchengesetz	11
Rechtsverordnung.....	16
Innerverbandliche Ordnungen	38
Geschäftsordnung der LJV	38
Geschäftsordnung der Jugendkammer	46
Impressum.....	545

Staatliche Gesetze

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist geregelt im Achten Buch des Sozialgesetzbuches. Hierin wird unter anderem geregelt wie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gefördert werden und rechtlich geregelt sind.

Zunächst werden die folgenden Begriffe klar bestimmt (§7, (1) KJHG)

Im Sinne dieses Buches ist

- 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist [...],*
- 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,*
- 3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,*
- 4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.*

Die wichtigsten Paragraphen für uns als Jugendverband sind jedoch §11 und §12:

§11 Jugendarbeit

(1) Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des §74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen richten, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Den vollständigen Gesetzestext findet man in der Broschüre *Kinder- und Jugendhilfe* des BMFSFJ, welche man auf www.bmfsfj.de herunterladen kann.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz regelt unter anderem den Verkauf und den Konsum von Tabakwaren und Alkohol, aber auch, wie lange sich Kinder und Jugendliche in Kinos, Discos, Gaststätten etc. aufhalten dürfen. Die folgende Tabelle soll euch einen kurzen Überblick verschaffen:

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	■	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	■	■	■
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)	■	■	■
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)	■	■	■
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	■	■	■
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■
§ 12	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“	■	■	■

● = Beschränkungen
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DREH-WERLAG, Essen

Jugendmedienschutz

Der Jugendmedienschutz ist nicht in einem eigenen Gesetz geregelt, sondern hat seine Grundlagen im JuSchG sowie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Weiterhin gibt es einige Verbreitungsverbote auf Basis des Strafgesetzbuches (StG), die den Jugendmedienschutz betreffen. Die Regelungen betreffen Trägermedien, wie Bücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs und DVDs, teilweise jedoch auch Radio, TV und Fernsehen. Der gesetzliche Jugendmedienschutz hat das Ziel, Einflüsse der Erwachsenenwelt, die dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen noch nicht entsprechen, von diesen fernzuhalten und sie so bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Bekannt sein dürften jedem die Kennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK).



Eine solche Klassifizierung gibt es auch bei Computer- und Konsolenspielen hier ausgegeben von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).



In unserer Arbeit halten wir uns an den Jugendmedienschutz, das heißt auch, wir zeigen keine Filme ab 12, wenn jüngere Kinder anwesend sind etc.

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Das neue BKisSchG trat 2012 in Kraft und soll die Soforthilfe verbessern sowie Kinder besser vor Gewalt und Missbrauch schützen. Es ist ebenfalls einzusehen unter www.bmfsfj.de.

Im Zusammenhang mit dieser Gesetzesneuerung entwickelten die Konferenzen Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit ein zweiteiliges Arbeitsmaterial zum Thema *Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch*, welches vom Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern des AKD veröffentlicht wurde. Der erste Teil beschäftigt sich inhaltlich mit den Themen Prävention und Intervention, der zweite Teil ist ein Fortbildungsmodul zum Thema. Die Broschüre kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Der Verhaltenskodex der EKBO

Kinder und Jugendliche zu schützen ist für uns ein wichtiges Thema, daher wurde folgender *Verhaltenskodex* als Voraussetzung für die Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit unserer Landeskirche entwickelt.

Kinder und Jugendliche schützen

Ich will die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen und verteidige sie.

Die Rolle als Verantwortlicher nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.

Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.

Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Teilnehmenden unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

Kirchliche Gesetze und Ordnungen

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist geregelt durch ein Kirchengesetz und eine Rechtsverordnung, die auf dem Kirchengesetz aufbaut. Das Kirchengesetz wird von der Landessynode beschlossen, die Rechtsverordnung von der Kirchenleitung

Kirchengesetz

Präambel

Die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Evangelische Kinder- und Jugendarbeit) haben zum Ziel, dass junge Menschen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen, es ihnen in gemäßer Weise bezeugt wird und sie Gemeinschaft sowie partnerschaftliche Begleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen, als Glieder der Gemeinde zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit erhält die Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Generation zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit, voneinander zu lernen. Aufgabe der ganzen Gemeinde ist es, junge Menschen zur Taufe einzuladen. Die evangelische Jugendarbeit ist zugleich Angebot der Kirche an Jugendliche und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Die evangelische Arbeit mit Kindern geschieht als gemeindliche Arbeit mit ihren Angeboten an Kinder unterschiedlichen Alters sowie in Kindertageseinrichtungen, für die eigene Regelungen bestehen.

§ 1

(1) 1 Die Jugendarbeit geschieht in verschiedenen Formen wie Junger Gemeinde, Offener Arbeit und Jugendsozialarbeit. 2 Die Arbeit mit Kindern geschieht in Formen wie Christenlehre, Offener Arbeit, Kinderkirche und Familienarbeit. 3 Dazu gehören Gottesdienste,

Freizeiten, Rüstzeiten, Seminare sowie die Arbeit in Aktions- und Projektgruppen. 4 Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Kirche auch ihre Bildungsverantwortung für junge Menschen wahr. 5 Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet und unterstützt.

(2) 1 Die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in dem Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zusammenwirken. 2 Sie sucht die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitszweigen der Kirche, insbesondere mit dem Konfirmandenunterricht und dem Religionsunterricht in der Schule. 3 Die Arbeitszweige sind aufeinander bezogen und ergänzen sich gegenseitig.

(3) 1 Die Gruppen, Projekte und Arbeitszweige Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit bilden die Evangelische Jugend. 2 Sie gehören der Evangelischen Jugend des zuständigen Kirchenkreises sowie der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz an. 3 Diese sind als Jugendverbände Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

(4) Die Evangelische Jugend arbeitet mit christlichen Vereinen und Verbänden zusammen, die sich als Teil der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit verstehen und dieses in ihrer Satzung und Arbeit zum Ausdruck bringen.

(5) Die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

§ 2

(1) 1 Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeindejugendvertretungen. 2 Für mehrere Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden.

(2) 1 Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. 2 Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit. 3 Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen des Gemeindegemeinderats zu hören.

§ 3

(1) 1 Die Vertretung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen erfolgt durch Kreisjugendkonvente, denen Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und aus besonderen Arbeitszweigen und Projekten evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und Mitglieder des Kreiskirchenrats angehören. 2 Hinzu treten weitere Mitglieder nach Festlegung des Kreisjugendkonvents. 3 Für mehrere Kirchenkreise kann ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet werden.

(2) 1 Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats für die Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. 2 Er wirkt mit bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen. 3 Er ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Kreissynode und Kreiskirchenrat zu hören. 4 Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. 5 Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

§ 4

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern sowie Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer beraten und fördern die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis, begleiten die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern und unterstützen die Arbeit des Kreisjugendkonvents.

(2) 1 In den Kirchenkreisen sollen Ämter oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit gebildet werden. 2 Wo dies nicht möglich ist, sind deren Aufgaben in einer anderen geeigneten Weise wahrzunehmen.

(3) In den Kirchenkreisen werden Konferenzen der in der Jugendarbeit und der in der Arbeit mit Kindern tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern).

§ 5

(1) Als Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und zur Leitung des Jugendverbandes Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EJBO) wird die Landesjugendversammlung gebildet.

(2) 1 Die Landesjugendversammlung nimmt bei den zentralen Fragen, die die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern in der Landeskirche betreffen, Stellung. 2 Sie berät darüber hinaus Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann dazu für die Evangelische Jugend Stellung nehmen. 3 Sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 6

1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben zwischen den Sitzungen bildet die Landesjugendversammlung die Jugendkammer. 2 Die Jugendkammer berät Konsistorium und Kirchenleitung in allen Fragen der Evangelischen Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern und wirkt bei der Berufung der Mitarbeitenden des Arbeitsfeldes Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste von der Ausschreibung an mit. 3 Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Landessynode und Kirchenleitung zu hören und kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten.

§ 7

1 Für die Jugendarbeit wird die Konferenz der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit (Konferenz für die Jugendarbeit) gebildet. 2 Für die Arbeit mit Kindern wird die Konferenz der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet.

§ 8

1 In der Landeskirche nimmt das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr. 2 Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen fachlich zu begleiten und zu beraten, das seelsorgerliche und pädagogische Handeln zu fördern und die Gremien der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.

Dieses Kirchengesetz trat in Kraft am 28. Oktober 2011

Abschnitt 1

**Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde
Gemeindejugendvertretung**

§ 1

(1) 1 In den Kirchengemeinden werden Gemeindejugendvertretungen gebildet. 2 Dabei kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden. 3 Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Gemeindejugendvertretungen sinngemäß.

(2) 1 Die Gemeindejugendvertretung kann als Gemeindejugendversammlung, als Gemeindejugendrat oder in einer anderen Form gebildet werden. 2 Bestand bisher keine Gemeindejugendvertretung, wird diese als Gemeindejugendversammlung gebildet. 3 Über eine Änderung der Form beschließt die bestehende Gemeindejugendvertretung; wird nicht die Form des Gemeindejugendrats oder der Gemeindejugendversammlung gewählt, bedarf dies der Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3) 1 Die Gemeindejugendvertretung wird jährlich oder alle zwei Jahre neu gebildet. 2 Über den Turnus entscheidet die Gemeindejugendvertretung. 3 Die Neubildung erfolgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der bisherigen Form. 4 Der Gemeindegemeinderat und die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gemeindejugendvertretung bei der Neubildung. 5 Die bisherige Gemeindejugendvertretung bleibt im Amt, bis eine neue Gemeindejugendvertretung gebildet ist.

§ 2

(1) Der Gemeindejugendvertretung gehören an,

1. a)

wenn sie als Gemeindejugendversammlung gebildet wird, alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht

das 25. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen oder

b)

wenn sie als Gemeindejugendrat gebildet wird, Vertreterinnen und Vertreter aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit,

2. die mit der Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(2) Bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderats, darunter mindestens eine Älteste oder ein Ältester, nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Wird die Gemeindejugendvertretung in einer anderen Form gebildet, sollen alle an der Jugendarbeit Beteiligten die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Der Gemeindejugendvertretung müssen mehrheitlich Jugendliche angehören, die der evangelischen Kirche angehören und die bei ihrem Eintritt in die Gemeindejugendvertretung das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) 1 Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. 2 Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit.

(2) Die Gemeindejugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei und fördert die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde;
2. sie plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt Projekte

der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche;

3. sie wirkt mit bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
 4. sie berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vom Gemeindegkirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden;
 5. sie wird bei der Besetzung von Stellen für die Jugendarbeit von der Ausschreibung an beteiligt;
 6. sie stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 23 Abs. 8 der Grundordnung im Gemeindegkirchenrat vertritt;
 7. sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen; für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindegkirchenrat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen;
 8. sie entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Gemeindegkirchenrat;
 9. sie wählt Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 8 Abs. 1 Nr. 1);
 10. sie wirkt mit bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit christlichen Vereinen und Verbänden.
- (3) Die Gemeindejugendvertretung trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (4) 1 In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendvertretung und Gemeindegkirchenrat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. 2 Dabei sollen sie sich im Bedarfsfall der Ver-

mittlung durch die Kreisjugendpfarrerin oder den Kreisjugendpfarrer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises oder, wo ein Amt oder eine Arbeitsstelle nicht vorhanden ist, der Dienststelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, bedienen.

§ 4

1 Die Gemeindejugendvertretung regelt selbstständig ihre Arbeitsweise. 2 Sie kann Jugendliche aus ihrer Mitte mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen beauftragen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

(1) 1 Die Jugendarbeit wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. 2 Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote der Jugendarbeit und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Jugendarbeit;
2. sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen;
3. sie fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche;
4. sie unterstützen Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
5. sie arbeiten mit in den Jugendarbeitskonferenzen des Kirchenkreises (§ 11).

(2) 1 Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Jugendarbeit fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. 2 Vor der Anstellung oder Beauftragung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit ist die Gemeindejugendvertretung zu hören.

(3) 1 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde werden im Einvernehmen mit der Gemeindejugendvertretung vom Gemeindegemeinderat beauftragt. 2 Sie erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. 3 Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. 4 Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern

(1) 1 Die Arbeit mit Kindern wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. 2 Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sie machen Angebote in der Arbeit mit Kindern und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Arbeit mit Kindern;
2. sie orientieren die Arbeit mit Kindern immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Kinder;
3. sie unterstützen Vorhaben der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Arbeit mit Kindern in der Kirchengemeinde;
4. sie arbeiten mit in den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Arbeit mit Kindern fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen.

(3) 1 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Arbeit mit Kindern werden vom Gemeindegkirchenrat beauftragt und erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. 2 Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. 3 Der Gemeindegkirchenrat trägt für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

Abschnitt 2

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Kreisjugendkonvent

§ 7

(1) In den Kirchenkreisen werden Kreisjugendkonvente gebildet.

(2) 1 Arbeiten mehrere Kirchenkreise in der Jugendarbeit zusammen und besteht ein gemeinsames Amt oder eine gemeinsame Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit, können die beteiligten Kreisjugendkonvente beschließen, dass für die Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet wird. 2 Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Kreisjugendkonvente sinngemäß.

(3) 1 Der Kreisjugendkonvent wird alle zwei Jahre neu gebildet. 2 Der Kreiskirchenrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis unterstützen den Kreisjugendkonvent bei der Neubildung. 3 Der bisherige Kreisjugendkonvent bleibt im Amt, bis ein neuer Kreisjugendkonvent gebildet ist.

§ 8

(1) 1 Dem Kreisjugendkonvent gehören an:

1. Jugendliche aus jeder Kirchengemeinde, darunter je zwei mit Stimmrecht,

2. je bis zu zwei von besonderen Projekten oder Arbeitszweigen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 11 anerkannt sind, benannte Jugendliche,
 3. eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
 4. bis zu vier weitere Mitglieder. 2 Der Kreisjugendkonvent beruft diese oder benennt die Gremien, durch die sie gewählt werden. 3 Er kann dabei insbesondere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, die sich an den Jugendarbeitskonferenzen oder den Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern beteiligen, einbeziehen. 4 Bei der Berufung ist darauf zu achten, dass die Belange der Arbeit mit Kindern hinreichend bedacht werden.
- (2) 1 Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören. 2 Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. 3 Sie müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisjugendkonvents bilden.
- (3) 1 Ein Mitglied des Kreiskirchenrats nimmt am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teil. 2 Der Kreisjugendkonvent kann weitere Personen berufen, die am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

- (1) 1 Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats verantwortlich für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. 2 Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit.

(2) 1 Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. 2 Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit; er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend der Landeskirche;
2. er berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Stellung nehmen;
3. er wirkt bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mit;
4. er informiert sich, auch bei Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäten, über die Jugendarbeit im Kirchenkreis und gibt Empfehlungen für deren Gestaltung;
5. er berät Kreissynode, Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäte in Fragen der Jugendarbeit;
6. er berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit im Kirchenkreis und soll vom Kreiskirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden; bei der Besetzung von Stellen in der kreiskirchlichen Jugendarbeit wird er von der Ausschreibung an beteiligt; bei der Wahl einer Kreisjugendpfarrerin oder eines Kreisjugendpfarrers kann er Vorschläge unterbreiten;
7. er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis, entscheidet über die Verwendung der Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung;

8. er benennt die gemäß Artikel 43 Abs. 5 Satz 3 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat zu berufenden Kreissynodalen;
9. er kann sich mit Empfehlungen, Eingaben und Anträgen an die Kreissynode wenden;
10. er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Gremien der Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend in der Landeskirche (Landesjugendversammlung) sowie für andere kirchliche und außerkirchliche Gremien;
11. er beschließt über die Anerkennung von besonderen Projekten und Arbeitszweigen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisjugendkonvent entsenden wollen;
12. er wirkt mit bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit mit christlichen Vereinen und Verbänden.

(4) 1 Der Kreisjugendkonvent trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. 2 Er lässt sich regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis berichten.

§ 10

- (1) Der Kreisjugendkonvent regelt selbstständig seine Arbeitsweise.
- (2) 1 Der Kreisjugendkonvent beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der Führung seiner Geschäfte (Vorstand oder Konventsrat). 2 Er kann diesen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungen übertragen. 3 Die Mehrzahl dieser Mitglieder und, sofern ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden bestellt wird, auch dieses müssen Mitglieder gemäß [§ 8](#) Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein.
- (3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 11

Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern

1 Die in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zum Austausch und zur gegenseitigen Beratung jeweils Konferenzen im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern). 2 Die Jugendarbeitskonferenzen und die Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern gestalten die Jugendarbeit beziehungsweise die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis mit und arbeiten deshalb eng mit Kreisjugendkonvent und Kreiskirchenrat zusammen.

§ 12

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit

(1) 1 Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit werden vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents angestellt oder beauftragt. 2 Entsprechendes gilt für die Übertragung von übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie unterstützen den Kreisjugendkonvent und die Jugendarbeitskonferenzen bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
2. sie beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
 4. sie arbeiten in der Konferenz für Jugendarbeit mit.
- (4) 1 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Kreisjugendkonvent vom Kreiskirchenrat beauftragt. 2 Kreisjugendkonvent, Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge. 3 Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

§ 13

Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer

- (1) 1 Die Kreissynode bestellt nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit eine Kreisjugendpfarrerin oder einen Kreisjugendpfarrer. 2 Diese oder dieser ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, dass die Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.
- (2) Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie oder er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit;
 2. sie oder er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit;
 3. sie oder er orientiert die Arbeit mit Jugendlichen immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigt die Lebenswirklichkeit der Jugendlichen;

4. sie oder er lädt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein;
5. sie oder er fördert die Verbindung der Jugendarbeit zum übrigen kirchlichen Leben und zur Ökumene;
6. sie oder er arbeitet in der Konferenz für Jugendarbeit mit.

§ 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern werden vom Kreiskirchenrat angestellt oder beauftragt.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist die landeskirchliche Arbeitsstelle, die übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnimmt, zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beraten und unterstützen die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. sie unterstützen die kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, dass dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der landeskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern mit;
5. sie informieren den Kreisjugendkonvent regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis.

(4) 1 Für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen

Aufgaben in der Arbeit mit Kindern tragen Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit Sorge. 2 Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

§ 15

Amt oder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

(1) 1 Im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise wird ein Amt oder eine Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gebildet. 2 Dies kann auch durch die Bildung eines eigenständigen Arbeitsbereichs in einer anderen Einrichtung geschehen.

(2) Zum Amt oder zur Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gehören:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit,
2. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern,
3. die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. mit Zustimmung des betroffenen Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit ihnen übergemeindliche oder kreiskirchliche Aufgaben der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern übertragen werden.

(3) Wo eine Regelung nach Absatz 1 nicht möglich ist, soll der Kreiskirchenrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Gemeindegemeinderats auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

(4) Der Kreiskirchenrat kann nach Anhörung der Betroffenen beschließen, dass die Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit getrennt für die Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit wahrgenommen werden.

(5) Das Amt oder die Arbeitsstelle oder die nach Absatz 3 Beauftragten

1. fördern und unterstützen die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeindegremien,
2. entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
3. entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern Arbeitsschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
4. unterstützen und qualifizieren den Kreisjugendkonvent bei der Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis,
5. wirken bei der Vertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises in Fragen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung mit,
6. führen in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch,
7. führen Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen für Kinder durch,
8. fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche,
9. unterstützen Projekte und Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend der Landeskirche und übermitteln Informationen an die Jugendvertretungen und Konferenzen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

Abschnitt 3
Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
Jugendkammer

§ 16

Zusammensetzung der Landesjugendversammlung

- (1) 1 Der Landesjugendversammlung gehören an:
1. bis zu vier vom Kreisjugendkonvent gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus jedem Kirchenkreis;
 2. je bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Werke und Verbände, die von den zuständigen Gremien der jeweiligen Werke und Verbände bestimmt sind:
 - a. CVJM Ostwerk e.V.,
 - b. CVJM Schlesische Oberlausitz e.V.,
 - c. Kinder- und Jugenddienst des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg e.V.,
 - d. Schülerarbeit (BK),
 - e. Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
 - f. Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP).
 3. sechs von der Landeskonferenz Jugendarbeit gewählte Vertreterinnen oder Vertreter;
 4. drei von der Konferenz Arbeit mit Kindern gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, sowie zwei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus die Arbeit mit Kindern, die auf Vorschlag dieser Konferenz durch die Landesjugendversammlung berufen werden;
 5. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit.
- 2 Die Landesjugendversammlung kann weitere Mitglieder berufen. 3 Die Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle nehmen an der Landesjugendversammlung in der Regel mit beratender Stimme teil.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisjugendkonvente gemäß Absatz 1 Nr. 1 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) 1 Die Amtszeit der Landesjugendversammlung beträgt zwei Jahre. 2 Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Landesjugendversammlung zurück, so findet eine Nachwahl statt. 3 Die oder der Nachzuwählende darf bis zum Ende der noch verbleibenden Amtszeit das 27. Lebensjahr nicht vollenden.

§ 17

Aufgaben der Landesjugendversammlung

(1) 1 Die Landesjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. 2 Sie leitet die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und vertritt sie gegenüber anderen Gremien der Landeskirche sowie in der Öffentlichkeit. 3 Sie hat daneben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für deren Arbeit;
2. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Amt für kirchliche Dienste, berät den Entwurf für deren Haushaltsplan und beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bestimmten Mittel;
3. sie berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Stellung nehmen;
4. sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;

5. sie wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Tagungsvorstand und dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der Tagungsvorstand ist verantwortlich für die Organisation und Leitung der Landesjugendversammlung;
 6. sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
 7. sie wählt die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 18 Abs. 1, Nr. 1 bis 7 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 8. sie macht Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen;
 9. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der EJBO in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej), den Gremien der Landesjugendringe und anderen Außenvertretungen;
 10. sie kann Beiräte einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten, und denen sie einzelne ihrer Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen kann.
- (2) Die oder der Vorsitzende der EJBO, die oder der Stellvertretende Vorsitzende der EJBO, die oder der Vorsitzende des Tagungsvorstandes sowie die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 18 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 (ehrenamtliche Jugendliche) dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Landesjugendversammlung gibt.

§ 18

Zusammensetzung der Jugendkammer

- (1) Die Jugendkammer setzt sich zusammen aus:
1. der oder dem Vorsitzenden der EJBO;

2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Vorsitzenden;
 3. der oder dem Vorsitzenden des Tagungsvorstandes;
 4. vier weiteren Jugendlichen aus der Mitte der Landesjugendversammlung;
 5. einer oder einem Haupt- oder Ehrenamtlichem aus der Arbeit mit Kindern;
 6. einer oder einem Hauptamtlichen aus der Jugendarbeit,
 7. einer oder einem Haupt- oder Ehrenamtlichen der Werke und Verbände;
 8. der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern.
- (2) Die Jugendkammer kann beratende Mitglieder, insbesondere die Außenvertretung der EJBO, berufen.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Jugendkammer vor Ablauf der Amtszeit aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 19

Aufgaben der Jugendkammer

1 Die Jugendkammer nimmt die Aufgaben der Landesjugendversammlung zwischen deren Zusammenkünften wahr. 2 Die Jugendkammer hat zusätzlich folgende Aufgaben:

1. Sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern der Landeskirche betreffen;
2. sie berichtet regelmäßig der Landessynode über Situation und Entwicklungen in der Evangelischen Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern;
3. sie ist vor der Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter des Arbeitsfeldes Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste anzuhören;
4. sie macht Vorschläge für die Ausstattung des Arbeitsfeldes Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern, mit Planstellen und ihre

konzeptionelle Beschreibung; sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören;

5. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit des Arbeitsfeldes Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern.

Landesjugendvertretungen

§ 20

Die oder der Vorsitzende

1 Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Jugendkammer, sie oder er nimmt die Aufgaben der Jugendkammer zwischen deren Sitzungen wahr und vertritt die EJBO nach außen. 2 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat im Besonderen die Aufgabe, den Kontakt zwischen der Jugendkammer und den Beiräten zu halten und zu fördern.

§ 21

Konferenzen der beruflich Mitarbeitenden

(1) Der Konferenz für Jugendarbeit gehören die mit kreiskirchlicher Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere von diesen entsandte in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(2) Der Konferenz für die Arbeit mit Kindern gehören alle für kreiskirchliche Arbeit mit

Kindern beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördern den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördern das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und setzen sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander;
3. sie beraten über jugendpolitische Fragen;

4. sie fördern die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise; in Absprache mit der Jugendkammer planen sie gemeinsame Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche;
 5. sie fördern Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Kindern an;
 6. sie wählen die Mitglieder der Landesjugendversammlung gemäß § 16 Abs.1 Nr. 3 und 4;
 7. die Konferenz für die Arbeit mit Kindern schlägt der Landesjugendversammlung die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiterin oder den zu berufenden ehrenamtlichen Mitarbeiter vor.
- (4) Für die Konferenz Arbeit mit Kindern wird ein Beirat, für die Konferenz Jugendarbeit ein Leitungskreis gebildet.
- (5) Die Referentinnen und Referenten beziehungsweise Studienleiterinnen und Studienleiter für Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste gehören jeweils der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Aufgabenbereichs an.
- (6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich jede der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

§ 22

Landeskirchliche Arbeitsstelle für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern

- (1) Das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste nimmt übergeordnete Aufgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.
- (2) Dazu nimmt das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Es fördert die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen durch fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitungsgremien und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen;
 2. es fördert die Verkündigung des Evangeliums sowie seelsorgerisches und pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
 3. es unterstützt die Jugendkammer und die Landesjugendversammlung und führt entsprechende Arbeitsaufträge aus;
 4. es begleitet die Arbeit der Konferenzen, Konvente und Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
 5. es fördert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, mit anderen Jugendverbänden sowie den Landesjugendringen Berlin, Brandenburg und Sachsen;
 6. es kann für übergreifende Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Geschäftsaufgaben wahrnehmen.
- (3) Das Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste ist Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend (EJBO).
- (4) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie oder er unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und das seelsorgerische Handeln in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
 2. sie oder er fördert die Verbindung zwischen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben in der gesamten Kirche und in der Ökumene;

3. sie oder er fördert die Zusammenarbeit sowie die fachliche und konzeptionelle Beratung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachgebietes;
4. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Landeskirche den Dienst an Kindern und Jugendlichen und die Selbstorganisation der Jugend in der Kirche fördert;
5. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass die Landesjugendversammlung und die Jugendkammer in ihrer Leitungsaufgabe für die Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unterstützt werden;
6. sie oder er unterstützt das Amt für kirchliche Dienste bei der Einwerbung öffentlicher und privater Fördermittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sorgt für die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien und Vorschriften bei der Verwendung;
7. sie oder er hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zu dem für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Referat im Konsistorium.

Diese Rechtsverordnung trat in Kraft am 2. Dezember 2011

Innerverbandliche Ordnungen

Geschäftsordnung der LJV

Die Landesjugendversammlung der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz hat sich am 13. März 2017 gemäß § 17 Abs. 3 der Rechtsverordnung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung

(1) Die Landesjugendversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

(2) Der Tagungsvorstand der Landesjugendversammlung plant die Tagungen in Rücksprache mit der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend und lädt ein. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vor der Tagung erfolgen.

(3) Die Landesjugendversammlung wird zu Beginn ihrer Wahlperiode vom Tagungsvorstand der bisherigen Landesjugendversammlung geplant und einberufen und bis zur Neuwahl der*des Tagungsvorstandsvorsitzenden geleitet.

(4) Die Tagungsunterlagen mit Tagesordnung, Anträgen, Berichten und anderen Vorlagen gehen den Mitgliedern der Landesjugendversammlung spätestens drei Tage vor der Sitzung zu.

§ 2 Eröffnung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungsleitung wird vom Tagungsvorstand bestimmt.

(2) Die Landesjugendversammlung stellt im ersten Plenum ihrer Tagung die endgültige Tagesordnung fest.

(3) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihrer Tagung ein Viertel der Kirchenkreise der EKBO durch Delegierte vertreten ist und die Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder ehrenamtliche Jugendliche sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet zu Beginn der Tagung statt. Diese Feststellung ist während einer Tagung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Landesjugendversammlung bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Landesjugendversammlung nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§ 3 Berufung

(1) Die Landesjugendversammlung kann bis zu zehn weitere Mitglieder für die Zeit ihrer Wahlperiode durch Wahl berufen, davon zwei ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus der Arbeit mit Kindern und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der Konferenz Arbeit mit Kindern.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Landesjugendversammlung tagt öffentlich. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

(2) Durch Geschäftsordnungsantrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungen ausgeschlossen werden, nicht jedoch für Beschlüsse. Über Inhalt und Verlauf nichtöffentlicher Beratungen haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

1. Mitglieder der Landesjugendversammlung;
2. die Jugendkammer der EJBO;
3. der Tagungsvorstand der EJBO;
4. die Beiräte und Arbeitsgruppen der Landesjugendversammlung;
5. Kreisjugendkonvente in der EKBO;
6. gemeindliche Jugendgruppen in der EKBO;
7. Werke und Verbände evangelischer Jugendarbeit auf dem Gebiet der EKBO;
8. die kirchenleitenden Gremien der EKBO auf landeskirchlicher Ebene.

(2) Ordentliche Anträge sind dem Tagungsvorstand bis zur von ihm festgelegten Antragsfrist zu melden.

(3) Nach Ablauf der Antragsfrist braucht ein Initiativantrag neben dem*der Antragssteller*in die Unterstützung von sieben Mitgliedern der Landesjugendversammlung und muss nur dann zur Beratung zugelassen werden, wenn es von der Natur der Sache her nicht möglich gewesen ist, ihn bis zum Ablauf der Antragsfrist zu stellen.

(4) §5, Abs. 3 findet keine Anwendung bei Anträgen, die in den Beratungen im Plenum oder zu Themen in den dafür eingesetzten Arbeitsgruppen der Tagung entstehen.

(5) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können jederzeit gestellt werden. Sie sind auf Verlangen der Sitzungsleitung schriftlich einzureichen.

§ 6 Anträge an die Geschäftsordnung

(1) Anträge an die Geschäftsordnung, um das Verfahren zu ändern, können jederzeit außer während einer Abstimmung signalisiert und am Schluss des momentanen Redebeitrages mündlich zur Kenntnis gebracht werden, sie sind umgehend zu behandeln.

(2) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst der weitergehende abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

(3) Vor der Abstimmung kann genau eine Gegenrede vorgetragen bzw. formale Gegenrede signalisiert werden. Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Zum Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 7 Beratung

(1) Die Beratung wird durch die Sitzungsleitung eröffnet und, sofern auf vorherige Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, auch geschlossen.

(2) Auf Wunsch erhält der*die Antragssteller*in oder eine Vertretung das Einleitungswort und das Schlusswort.

(3) Die Redner*innen werden möglichst in der Reihenfolge ihrer Meldung für Wortbeiträge und Änderungsanträge aufgerufen. Der*Dem Tagungsvorstandsvorsitzenden, dem*der Vorsitzenden,

dem*der stellvertretende Vorsitzenden, sowie dem*der Antragsteller*in oder einer Vertretung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
- (2) Anträge sind von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist zunächst der weitergehende abzustimmen. Die Entscheidung über den weitergehenden Antrag trifft die Sitzungsleitung. Änderungsanträge haben Vorrang. Zum Schluss steht der Hauptantrag zur Abstimmung, wie er sich durch die Beschlussfassung der Änderungsanträge ergeben hat.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen mit Stimmkarten. Wenn ein Mitglied der Landesjugendversammlung dies wünscht, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Änderungen der Geschäftsordnung. Diese benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesjugendversammlung. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das Außerkraftsetzen eines Beschlusses bedarf der Mehrheit, die bei der Fassung des Beschlusses erforderlich war. Umgesetzte und teilweise umgesetzte Beschlüsse können nicht rückwirkend außer Kraft gesetzt werden.

§ 9 Wahl

(1) Die Landesjugendversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode folgende Ämter:

1. den*die Vorsitzende*n des Tagungsvorstandes;
2. Acht Mitglieder der Landesjugendversammlung in den Tagungsvorstand;
3. die*den Vorsitzende*n und den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
4. die Mitglieder der Jugendkammer, entsprechend der Rechtsverordnung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen §18, Abs. 1, Nr. 4 bis 7, und deren Stellvertretung;
5. Zwei Vertreter*innen und zwei Stellvertreter*innen in die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej);
6. Die Vertretungen in die Landesjugendringe Berlin und Brandenburg entsprechend deren Regelungen.

(2) Die Landesjugendversammlung wählt außerdem zwei Vorschläge für die gemäß Artikel 72 Abs. 4 Nr. 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenen in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen.

(3) Die Landesjugendversammlung kann einen Nominierungsausschuss aus bis zu drei Mitgliedern der Landesjugendversammlung einberufen. Die Mitglieder der Landesjugendversammlung schlagen dem Nominierungsausschuss Kandidat*innen für die Ämter

nach Abs.1. Nr.1 und 3 vor. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Landesjugendversammlung einen Wahlvorschlag.

(4) Der Tagungsvorstand bereitet die Wahlen vor und sammelt Vorschläge während der Tagung.

(5) Wahlen sind in den Tagungsunterlagen anzukündigen.

(6) Zu Beginn der Tagung sollen die zu besetzenden Ämter nochmals vorgestellt werden.

(7) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand aus mind. drei Personen eingesetzt. Die Einsetzung geschieht durch Beschluss. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht selbst kandidieren.

(8) Vor der Wahl sind die jeweiligen Kandidierenden zu benennen. Ihre Zustimmung zur Kandidatur ist einzuholen.

(9) Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich der Landesjugendversammlung vorzustellen. Sie dürfen befragt werden. Im Vorfeld der Wahl besteht die Möglichkeit einer Aussprache der Wahlberechtigten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und aller Kandidierenden. Über Inhalt und Verlauf dieser Aussprache haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

(10) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag pro zu wählendem Amt vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(11) Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anonymität nicht gewahrt ist oder zu viele Stimmen abgegeben wurden. Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.

(12) Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, sofern er*sie die einfache Mehrheit auf sich vereint, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl ist ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl durchzuführen.

(13) Die Wahl wird mit ihrer Annahme bestätigt.

§ 10 Ausscheidung aus einem Amt

(1) Eine Person scheidet aus ihrem gewählten Amt aus, wenn

1. sie formal von diesem Amt zurücktritt.
2. sie die Landeskirche wechselt bzw. ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der EKBO hat.
3. sie über längere Zeit ohne Rückmeldung fehlt. In diesem Fall kann die Landesjugendversammlung, bzw. das jeweils betroffene Gremium entscheiden, den Platz freizugeben.
4. sie von der Landesjugendversammlung, im Falle eines Misstrauensvotums, mit einer 2/3-Mehrheit durch geheime Abstimmung aus ihrem Amt entlassen wird. Hierfür ist ein Antrag nach §5 zu stellen.

§ 11 Protokoll

(1) Zu jeder Tagung wird zumindest ein Beschlussprotokoll angefertigt. Das Protokoll geht den Mitgliedern binnen acht Wochen nach der Landesjugendversammlung zu. Das Protokoll ist auf der folgenden Tagung zu beschließen.

(2) Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden nicht protokolliert.

§ 12 Bildung von Beiräten und Arbeitsgruppen

(1) Die Landesjugendversammlung kann für die Dauer ihrer Wahlperiode Beiräte einsetzen. Sie beschließt eine Rahmengesäftsordnung für die Beiräte.

(2) Die Landesjugendversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen, die sich befristet mit einem Thema oder Auftrag beschäftigen.

Geschäftsordnung der Jugendkammer

Die Jugendkammer der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Einberufung und Einladung

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen.

(2) Zu den Tagungen der Jugendkammer lädt der*die Vorsitzende der EJBO oder seine*ihre Stellvertretung ein. Die Jugendkammer muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es wünschen.

(3) Die Einladung soll spätestens eine Woche vor der Tagung erfolgen und geht den ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern der Jugendkammer zu.

(4) Die Themen „Bericht aus der Arbeit mit Kindern“ und „Bericht aus dem Förderwerk der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ sind laufende Tagesordnungspunkte jeder Jugendkammersitzung.

§ 2 Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Sitzungen der Jugendkammer werden durch die*den Vorsitzende*n der EJBO oder seine*ihre Stellvertretung geleitet. Sind beide abwesend, übernimmt die Leitung der*die Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit oder der*die Vorsitzende des Tagungsvorstands.

(2) Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn 50% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Stimmberechtigten Ehrenamtliche sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet am Beginn der Sitzung statt. Diese Feststellung ist während einer Sitzung nur zu wiederholen, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit aus der Jugendkammer bezweifelt wird. Wird dabei festgestellt, dass die Jugendkammer nicht beschlussfähig ist, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§ 3 Stellvertretende und beratende Mitglieder

(1) Ist ein Mitglied der Jugendkammer nicht anwesend, so kann sein*ihr Stimmrecht durch eine*n von der Landesjugendversammlung entsprechend gewählte*n, anwesende*n Stellvertreter*in wahrgenommen werden. Die Stellvertretung ist nicht personengebunden.

(2) Für die Mitglieder qua Amt sind keine Stellvertreter*innen vorgesehen.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. die von der Landesjugendversammlung gewählten Außenvertretenden in die Landessynode und die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V..

2. der*die Vorsitzende des Förderwerks der Evangelischen Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
3. die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der EJBO.
4. Jeweils ein Mitglied der Beiräte der Landesjugendversammlung.

(4) Die Jugendkammer kann weitere beratende Mitglieder für die Dauer ihrer Legislaturperiode berufen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Jugendkammer tagt öffentlich, sofern nicht zu einem nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

(2) Durch Geschäftsordnungsantrag kann die Öffentlichkeit für einzelne Beratungen ausgeschlossen werden, nicht jedoch für Beschlüsse. Über Inhalt und Verlauf nichtöffentlicher Beratungen haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

- a. Mitglieder der Landesjugendversammlung und der Jugendkammer,
- b. Der Tagungsvorstand,
- c. Die Beiräte und Arbeitsgruppen
- d. Kreisjugendkonvente in der EKBO,
- e. Gemeindliche Jugendgruppen in der EKBO,

- f. Werke und Verbände evangelischer Jugendarbeit auf dem Gebiet der EKBO,
- g. kirchenleitende Gremien der EKBO auf landeskirchlicher Ebene.

(2) Anträge sind dem*der Vorsitzenden bzw. seiner*ihrer Stellvertretung spätestens zu Beginn der Sitzung zu melden und sollen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind während den Beratungen der Jugendkammer entstandene Vorlagen.

(3) Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können jederzeit gestellt werden.

§ 6 Anträge an die Geschäftsordnung

(1) Anträge an die Geschäftsordnung, um das Verfahren zu ändern, können jederzeit außer während einer Abstimmung signalisiert und am Schluss des momentanen Redebeitrages mündlich zur Kenntnis gebracht werden, sie sind umgehend zu behandeln.

(2) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist zunächst der weitergehende abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

(3) Vor der Abstimmung kann genau eine Gegenrede vorgetragen bzw. formale Gegenrede signalisiert werden. Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Zum Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit.

§ 7 Beratung

- (1) Die Beratung wird durch die Sitzungsleitung eröffnet und, sofern auf vorherige Nachfrage keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, auch geschlossen.
- (2) Auf Wunsch erhält der*die Antragssteller*in oder eine Vertretung das Einleitungswort und das Schlusswort.
- (3) Die Redner*innen werden möglichst in der Reihenfolge ihrer Meldung für Wortbeiträge und Änderungsanträge aufgerufen. Dem*der Antragsteller*in oder einer Vertretung und die Sitzungsleitung kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
- (2) Anträge sind von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist zunächst der weitergehende abzustimmen. Die Entscheidung über den weitergehenden Antrag trifft die Sitzungsleitung. Änderungsanträge haben Vorrang. Zum Schluss steht der Hauptantrag zur Abstimmung, wie er sich durch die Beschlussfassung der Änderungsanträge ergeben hat.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Jugendkammer dies wünscht, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen davon sind Änderungen der

Geschäftsordnung. Diese benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkammer. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Das Außerkraftsetzen eines Beschlusses bedarf der Mehrheit, die bei der Fassung des Beschlusses erforderlich war. Umgesetzte und teilweise umgesetzte Beschlüsse können nicht rückwirkend außer Kraft gesetzt werden.

§ 9 Wahl

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes sollen die zu besetzenden Ämter nochmals vorgestellt werden.
- (2) Vor der Wahl sind die jeweiligen Kandidierenden zu benennen. Ihre Zustimmung zur Kandidatur ist einzuholen.
- (3) Die Kandidierenden erhalten die Möglichkeit, sich der Jugendkammer vorzustellen. Sie dürfen befragt werden. Im Vorfeld der Wahl besteht die Möglichkeit einer Aussprache der Wahlberechtigten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und aller Kandidierenden. Über Inhalt und Verlauf dieser Aussprache haben alle Teilnehmenden gegenüber Personen, die nicht bei der Beratung anwesend waren, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag pro zu wählendem Amt vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Der Stimmzettel verliert seine Gültigkeit, wenn die Anonymität nicht gewahrt ist oder zu viele Stimmen abgegeben wurden. Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- (6) Ein*e Kandidat*in gilt als gewählt, sofern er*sie die einfache Mehrheit auf sich vereint, mindestens jedoch ein Drittel der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl ist ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl durchzuführen.
- (7) Die Wahl wird mit ihrer Annahme bestätigt.

§ 10 Protokoll

(1) Zu jeder Sitzung wird zumindest ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll soll den ordentlichen, stellvertretenden und beratenden Mitgliedern der Jugendkammer spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugehen. Das Protokoll wird von der Jugendkammer auf der folgenden Sitzung beschlossen.

(2) Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden nicht protokolliert.

§ 11 Rechenschaft und Vertretung

(1) Die Jugendkammer ist der Landesjugendversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Der*die Vorsitzende der EJBO berät sich in dringenden Fällen soweit möglich mit seiner*ihrer Stellvertretung, dem*der Tagungsvorstands-Vorsitzenden sowie dem*der Landespfarrer*in für die Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit.

Impressum

Fragen und Anregungen bitte an:

EJBO

Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Goethestr. 26-30

10625 Berlin

vorstand@ejbo.de

Mehr Informationen unter:

www.ejbo.de

www.facebook.com/ejbo.de

<https://akd-ekbo.de/jugendarbeit/>

*Wir danken Chris Patricia Hänsel, Kevin Jessa und Kevin Krumbiegel,
die die erste Version dieses Handbuchs konzipiert haben.*